

VerfGH 89/22.VB-2

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

Antragstellers,

gegen

die Vorladung des Polizeipräsidiums Essen vom 4. Oktober 2022 – 221004-0920-065527,

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 13. Oktober 2022

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,
den Richter Dr. G i l b e r g und
den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 und § 60 Satz 1 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Mit seiner am 13. Oktober 2022 eingelegten Verfassungsbeschwerde und seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wendet er sich gegen seine Vorladung zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Polizeipräsidium Essen in einem gegen seinen ehemaligen Mandanten wegen des Verdachts des Bankrotts gerichteten Ermittlungsverfahren.

Der Antragsteller macht geltend, dass er durch seine anwaltliche Schweigepflicht daran gehindert sei, Angaben zum Verhalten seines ehemaligen Mandanten bis zum Ende seiner Tätigkeit für ihn zu machen. In der Vorladung erblicke er eine rechtswidrige Nötigung. Er habe sich an den Sachbearbeiter beim Polizeipräsidium Essen, die Staatsanwaltschaft Wuppertal, die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sowie das Amtsgericht Wuppertal gewandt, um seine zeugenschaftliche Vernehmung zu unterbinden, aber keine Reaktion erhalten.

Da er nach seinem Kenntnisstand aufgrund der Vorladung auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal seine anwaltliche Schweigepflicht brechen müsse, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, die in der Ladung angedrohten nachteiligen Konsequenzen zu tragen, sei es geboten, ihm im Wege der einstweiligen Anordnung zu gestatten, den für den 14. Oktober 2022, 10:00 Uhr, anberaumten Vernehmungstermin nicht wahrnehmen zu müssen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach § 27 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Ein auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteter Antrag ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 VerfGHG zu begründen. Diese Antragsbegründung muss den Verfassungsgerichtshof in die Lage versetzen, wenigstens auf der Grundlage einer summarischen Bewertung verantwortlich zu beurteilen, ob eine (gegebenenfalls noch zu erhebende) Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Auch muss sie darüber Aufschluss geben, aus welchen Gründen die begehrte einstweilige Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten sein soll (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. März 2020 – VerfGH 26/20.VB-1, juris, Rn. 3).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Unabhängig davon, dass den Begründungsanforderungen an eine zulässige Verfassungsbeschwerde nicht genügt ist, weil bereits keine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten benannt wird, hat der Antragsteller nicht dargelegt und es erschließt sich auch sonst nicht, weshalb der Antragsteller der Vorladung nicht Folge leisten kann, um sich dort gegenüber dem Polizeipräsidium auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Weshalb er in jedem Fall seine anwaltliche Schweigepflicht brechen müsse, wenn er der Vorladung Folge leiste, ist nicht nachvollziehbar dargelegt.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland